

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung
vom 15.12.2011 in der geänderten Fassung
vom __. _____ 2015**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Projekt- und institutionelle Förderung
- 2.2 Stipendien
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 3.1 Projekt- und institutionelle Förderung
- 3.2 Stipendiaten
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Projekt- und institutionelle Förderung
- 4.2 Stipendien
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Projektförderung
- 5.4.2 Institutionelle Förderung
- 5.4.3 Sonstiges
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Projekt- und institutionelle Förderung
- 7.1.2 Stipendien
- 7.1.3 Sonstiges
- 7.2 Entscheidung
- 7.3 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Pflege der Kultur ist nach § 2 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Landeshauptstadt Dresden fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturleitbildes und des Kulturentwicklungsplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt sowohl durch Sachleistungen, organisatorische und fachliche Unterstützung als auch durch finanzielle Zuwendungen. Die nachfolgende Richtlinie bezieht sich auf die finanzielle Förderung.

(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der geltenden Vorschriften (insbesondere nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden vom 21. Juni 2000) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Projekt- und institutionelle Förderung

Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) sowie über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Leistungen (institutionelle Förderung) mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter. Das vom Stadtrat beschlossene Kulturleitbild, der Kulturentwicklungsplan und weitere vom Stadtrat formulierte Kriterien sind die Leitlinien zur fachlichen Beurteilung der Projekte und Institutionen.

2.2 Stipendien

An bildende Künstlerinnen und Künstler, Autorinnen und Autoren, Komponistinnen und Komponisten, Medienkünstlerinnen und Medienkünstler, Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden. Die Vergabe dient der Förderung besonderer künstlerischer Einzelleistungen und kultureller Konzepte. Hierdurch soll insbesondere die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglicht werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

3.1 Projekt- und institutionelle Förderung

(1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus.

(2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

(3) Antragsberechtigt sind Personen, die in der Landeshauptstadt Dresden ansässig sind und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit in Dresden leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb Dresdens, organisiert von Dresdner Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen. Projekte von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, die nicht in der Stadt Dresden ansässig sind, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.

(4) Zuwendungen als Projektförderung werden natürlichen oder juristischen Personen gewährt.

(5) Eine institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die

-auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und

-das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

In begründeten Fällen kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen wurden oder
- Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder
- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die Gewährung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

3.2 Stipendiaten

Stipendien können grundsätzlich die Kulturschaffenden nach Punkt 2.2 der Richtlinie erhalten, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projekt- und institutionelle Förderung

(1) Zu fördernde Vorhaben sollen für jede Bürgerin bzw. für jeden Bürger zugänglich sein. Sie haben einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten und müssen eine öffentliche Resonanz erwarten lassen.

(2) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern.

(3) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

4.2 Stipendien

Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine analoge Förderung gewährt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung, institutionelle Förderung und in Form von Stipendien gewährt.

5.2 Finanzierungsart

(1) Zuwendungen in der Projektförderung werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden vorrangig als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, in begründeten Fällen auch als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung.

(3) Stipendien werden in der Regel als monatliche Zuschüsse von bis zu 1.000 EUR und für die Dauer von bis zu drei Monaten im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung für eine Projektförderung, institutionelle Förderung und für Stipendien wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Projektförderung

(1) Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie Honorare, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten und Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften.

(2) Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke und Personalausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5.4.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt.

5.4.3 Sonstiges

(1) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz" zu verweisen.

(3) Eine Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, nicht gestattet.

(5) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Projekt- und institutionelle Förderung

(1) Anträge sind unter Beifügung der Konzeption und sonstiger relevanter Unterlagen einzureichen. Eine zusammenfassende Kurzbeschreibung/Darstellung des zu fördernden Projektes/der zu fördernden Institution ist mit dem Antragsformular zwingend vorzulegen. Im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Unvollständige Anträge werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht bearbeitet.

(2) Anträge auf Projektförderung sind unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens

30. September für Projekte des Folgejahres und
30. April für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres

zu stellen.

(3) Anträge auf institutionelle Förderung sind unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens 30. April des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Zuwendung zu stellen.

(4) Anträge sind schriftlich und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form einzureichen.

7.1.2 Stipendien

Anträge auf Stipendien sind schriftlich, ohne Verwendung eines Formulars, mittels Arbeitskonzeption für den vorgesehenen Zeitraum zu stellen. Es gelten die Termine der Projektförderung.

7.1.3 Sonstiges

(1) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(2) Die Anträge für Projekt- und institutionelle Förderung sowie Stipendien sind an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu stellen und nach Möglichkeit als E-Mail zu richten an: kultur-denkmalschutz@dresden.de.

(3) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7.2 Entscheidung

(1) Vom Amt für Kultur und Denkmalschutz werden für die einzelnen Sparten Facharbeitsgruppen gebildet, die aus fachkompetenten Bürgerinnen/Bürgern und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz bestehen. In jeder Facharbeitsgruppe kann eine Stadträtin/ein Stadtrat aus dem Ausschuss für Kultur mitwirken. Bei der Besetzung der Facharbeitsgruppen ist auf die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.

(2) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Kultur auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates.

(3) Über die weitere Verwendung nicht abgeforderter Zuwendungen oder restlicher Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Bei mehrjährigen institutionellen Förderungen nach Punkt 3.1 Absatz 5 der Richtlinie werden Mehrjahres-/Leistungsvereinbarungen geschlossen. In die Mehrjahres-/Leistungsvereinbarungen wird ein ausdrücklicher Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie) für den gesamten Förderzeitraum aufgenommen. Der Abschluss dieser Vereinbarungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ausschusses für Kultur. Die Kulturverwaltung unterbreitet dem Ausschuss für Kultur nach Beratung der Facharbeitsgruppen jährlich Vorschläge, mit welchen Trägern Verhandlungen über den Abschluss einer solchen Vereinbarung aufgenommen werden sollen.

7.3 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

(2) Für Stipendien gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen.

(3) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Kulturfördermittel aus Vorjahren abhängig gemacht.

(4) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

(5) Über eine Rückforderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

(1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

(2) Einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger, die bzw. der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

8 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin